

Vereinsatzung

Pfälzer Mundarttheater Club Rhenania 05 e.V.

§1 Name und Sitz

Der am 15. November 1905 gegründete Verein führt den Namen Pfälzer Mundarttheater Club Rhenania 05 e.V. Friesenheim.

Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

Die Eintragung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein erfolgt.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Theateraufführungen in Pfälzer Mundart.

Der Verein betreibt Jugendarbeit zum Zwecke der Nachwuchsförderung und der Hinführung zum Theaterspiel.

Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr können mit Einverständnis der Eltern Mitglied des Vereins werden. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres tritt die Vollmitgliedschaft ein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Anträge zur Aufnahme in den Verein müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Nach Vorschlag des erweiterten Vorstandes können Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Club im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit dem Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei einem Beitragsrückstand von zwölf Monaten.

Der freiwillige Austritt (b) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und wird rechtswirksam mit dem Ende des Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden (c), bei:

- groben schuldhaften Verstößen gegen die Vereinsinteressen,

- schuldhafter Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit

Demjenigen, gegen welchen der Ausschluss sich richten soll, muss vorher Gelegenheit geboten werden, sich der Vorstandschaft gegenüber schriftlich oder mündlich zur Sache zu äußern. Dem Ausgeschlossenen ist durch den Vorstand von dem erfolgten Ausschluss unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes Mitteilung zu machen. Innerhalb von 10 Tagen, von der Zustellung ab gerechnet, steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Beschluss ein endgültiger ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Namen der ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Im Falle eines Beitragsrückstandes (d) wird ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung vom geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben alle Rechte und Ansprüche an den Club verloren.

§4 Rechte

Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe haben das Recht:

- a) an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Anträge an den geschäftsführenden Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Mitglieder der Jugendgruppe unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden,

- a) in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mind. zwanzig Prozent der Mitglieder sowie auf Antrag der Kassenprüfer zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

vorzunehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage (Datum der Zustellung) vor dem Termin.

Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Tage zuvor beim Vorsitzenden einzureichen.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Entscheidung über Ausgaben ab einem Betrag von 5001,-EUR.

Desweiteren gehören zu den Aufgaben die Neuwahlen

- a) des Vorstandes,
- b) der Kassenprüfer,
- c) des erweiterten Vorstandes

Ein von der Mitgliederversammlung vorgeschlagener Wahlleiter leitet die Wahl des ersten Vorsitzenden. Der neu gewählte erste Vorsitzende übernimmt die weitere Leitung der Neuwahlen.

Der Vorstand, die Kassenprüfer und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Nicht anwesende Mitglieder können im Krankheitsfalle oder bei begründeter Verhinderung, gewählt werden. Jedoch muss von den neu zu wählenden eine schriftliche Erklärung zur Annahme eines Amtes vorliegen.

Der Jahresbeitrag wird vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden ganzjährig in der Regel durch Bankeinzug erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn diese von mindestens zehn Prozent der erschienenen Mitglieder beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung wird vom ersten Schriftführer und bei dessen Verhinderung vom zweiten Schriftführer ein Protokoll erstellt, in welchem die gefassten Beschlüsse wiederzugeben sind und welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der

Erste Vorsitzende
Zweite Vorsitzende
Erste Schriftführer
Erste Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich jeder alleine. Dies gilt für Ausgaben bis zu 500,-EUR uneingeschränkt, ab einem Betrag von 500,-EUR bis 5000,-EUR müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten und ab einem Betrag von 5001,-EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

Diese Verfügungsbeschränkungen gelten sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten.

§9 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender

Erster Schriftführer
Zweiter Schriftführer

Erster Kassenwart
Zweiter Kassenwart

Pressewart

Sachwalter

Erster Spielleiter
Zweiter Spielleiter

Erster Jugendspielleiter
Zweiter Jugendspielleiter

maximal sechs Beisitzer

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Aufgaben und Rechte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes zugewiesen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Erste Vorsitzende ist berechtigt, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Erste Vorsitzende leitet alle Sitzungen des Vereins und trägt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse Sorge.

Die Schriftführer erledigen den Schriftverkehr, führen das Mitgliederverzeichnis und führen die Protokolle über den Ablauf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung sowie jeder sonstigen Sitzung.

Die Kassenwarte führen die Geschäftsbücher des Vereins nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Die Kassenwarte tragen die Verantwortung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Der Zahlungsverkehr ist mit Zustimmung des Vorstandes abzuwickeln.

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Geschäftsbücher. Sie können zu jeder Zeit, nach Absprache mit den Kassenswarten, die Geschäftsbücher kontrollieren.

Die Spielleiter und die Jugendleiter sind zuständig für die jeweilige Auswahl und Besetzung der Theaterstücke. Sie leiten die Proben und Aufführungen.

Der Sachwalter archiviert das Sachvermögen des Vereins. Er führt entsprechende Listen über Zu- und Abgänge.

Der Pressewart ist zuständig für die Pressearbeit des Vereins.

Die Beisitzer werden mit internen Aufgaben betraut.

§12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und unentgeltlich für den Verein arbeitende Mitglieder können für erbrachte Leistungen eine Aufwandsentschädigung erhalten (§3 Nr. 26a EstG). Die Entscheidung hierüber fällt der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen.

§13 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Restvermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Friesenheim der Stadt Ludwigshafen am Rhein zugeführt.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.03.2015

Der Vorstand